

99/74/2



VERORDNUNG UEBER ANSCHLUSSGEBUEHREN FUER
 WASSERVERSORGUNG UND KANALISATION UND ARA in der
 GEMEINDE 7452 CUNTER

Art. 1 Die Gemeinde Cunter betreibt und unterhält folgende öffentliche Werke im Versorgungsgebiet gemäss Baugesetz.

a) Wasserversorgung mit entsprechendem Verteilnetz

b) Kanalisation

Werke

Art. 2 c) ARA im Zweckverband
 Zur Finanzierung der obgenannten Werke erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren. Diese Gebühren dürfen nur für die entsprechenden Werke der Gemeinde verwendet werden, worüber eine separate Rechnung zu führen ist. Allfällige Ueberschüsse sind zur Aeufnung eines Erneuerungsfondos zu verwenden

Finanzierung

Art. 3 Für die Erteilung genannter Anschlussrechte erhebt die Gemeinde folgende Anschlussgebühren, berechnet auf Grund des Neuwertes der Gebäudeversicherung (GBV)

Diese Gebühren betragen für:

Wasser : 1.5 % vom Neuwert der GBV, jedoch mindestens Fr. 1'000.- und Fr. 500.-- pro Wohnung.

Anschlussbebi

Kanalisation : 2 % vom Neuwert der GBV, jedoch mindestens Fr. 1'000.-
 und
 A R A Fr. 200.-- pro Wohnung.

Erhöht sich der Neuwert der GBV durch nachträgliche bauliche Veränderungen und Erneuerungen, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Bei Umbauten gilt ein Freibetrag von 10% des Mehrwertes der Gebäudeversicherungsschatzung nach Abschluss der Sanierung bzw. Renovation.

Art. 4 Bei Bauvorhaben in unerschlossenen Gebieten in der Bauzone zweite Ausbautappe wird jedem das Anschlussrecht an die öffentliche Werke gewährt. Die Erstellung der entsprechenden Leitungen wird aber von der Gemeinde nur dann finanziert, wenn die mit der betr. Erschliessung fälligen Anschlussstaxen den Kostenbetrag für den Bau

der Leitungen mindestens annähernd decken. Andernfalls müssen solche Erschliessungen von den jeweiligen Bauinteressenten vorfinanziert werden. Solche Leitungen gehen mit ihrer Erstellung in den Besitz der Gemeidne über. Die Gemeinde schuldet den Erstellern der Leitungen die Baukosten derselben, abzüglich ihre eigenen reglementarischen Anschluss-taxen. Die Tilgung dieser Schuld erfolgt durch die Gemeinde entsprechend den Einnahmen der Pauschal-anchluss-taxen an den betr. Leitungen, und selbst-verständlich nur bis zur Höhe Erstellungskosten. Eine Verzinsung des Schuldbetrages erfolgt nicht. Die Hausanschlüsse zwischen den Hauptleitungen und Gebäude gehen ausschliesslich zu Lasten der Bau-herrschaft.

Vor -
finanzierung

- | | | |
|--------|--|---|
| Art. 5 | Für Oekonomiegebäulichkeiten reduziert sich die Taxe für Neuanschlüsse um 2/3 | Reduktion
Oekonomie-
Gebäude |
| Art. 6 | Die einmaligen Anschlussgebühren sind vor Bau-
beginn nach provisorischer Rechnungstellung der
Gemeinde zu entrichten, berechnet auf Grund des
kubischen Inhaltes des Gebäudes nach den SIA -
Normen, und dem Kostenvoranschlag. | Fälligkeit |
| Art. 7 | Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein
gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum
ZGB zu. | Pfandrecht |
| Art. 8 | Zuwiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieser
Verordnung werden durch den Gemeindevorstand mit
Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet. | Strafbestim-
mungen |
| Art. 9 | Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die
Gemeindeversammlung in Kraft. | Inkraft-
treten |
| Art.10 | Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle
bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend
Anschlussgebühren für Wasser und Kanalisation
aufgehoben. | Aufhebung
früherer Be-
stimmungen |

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. April 1984
Revidiert an der Gemeindeversammlung vom 20. November 1994

Der Präsident : Dosch Carla

Der Aktuar : Dosch Paul


